

der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit der Volksvertretungen und ihrer Organe von kreisangehörigen Städten und Gemeinden zur Durchführung vereinbarter volkswirtschaftlicher und kommunaler Aufgaben (Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen in der DDR, § 61, GBl. I 1985, Nr. 18). Die Grundprinzipien der Arbeit des G. sind Freiwilligkeit, Gleichberechtigung, Eigenverantwortung und Selbständigkeit der Volksvertretungen und ihrer Organe. Demzufolge arbeitet der G. im Sinne der weiteren Stärkung der sozialistischen Staatsmacht und einer effektiveren Erfüllung der Planaufgaben in jeder Stadt und Gemeinde (Verf. der DDR, Art. 84). Die Bereitschaft der Volksvertretungen zur Zusammenarbeit im G. ist Resultat herangereifter und bewußt geschaffener politischer, ideologischer und ökonomischer Voraussetzungen. Mit der Bildung von G. wurde ein wichtiger Schritt zur weiteren Annäherung der beiden Grundklassen der sozialistischen Gesellschaft sowie zur allmählichen Überwindung der wesentlichen Unterschiede zwischen Stadt und Land gegangen. Die G. konzentrieren sich in ihrer Tätigkeit vor allem auf eine wirksame Unterstützung der Leistungs- und Effektivitätsentwicklung der materiellen Produktion durch die Erschließung und Nutzung territorialer Ressourcen sowie die weitere Verbesserung der —» *Arbeits- und Lebensbedingungen* der Werktätigen, in deren Mittelpunkt die Lösung der Wohnungsfrage als soziales Problem steht. Werden zur Erreichung dieser Ziele von den am G. beteiligten Volksvertretungen gemeinsam zu lösende Aufgaben festgelegt, so entscheiden die jeweiligen Volksvertretungen auch über die Höhe der Anteile aus ihren materiellen und finanziellen Fonds für diese Vorhaben. Unter Wahrnehmung ihrer Eigenverantwortung entschei-

den die Volksvertretungen der beteiligten Städte und Gemeinden über das Statut, die im G. zu lösenden Aufgaben, die dazu aus ihrem Verantwortungsbereich zur Verfügung zu stellenden Fonds und Kapazitäten sowie über die Organisation der Gemeinschaftsarbeit. Sie bilden den Rat des G. als ihr gemeinsames Organ und entscheiden über die Bildung von Arbeitsgruppen bei ihm. Der Rat des G. ist den beteiligten Volksvertretungen gegenüber verantwortlich und rechenschaftspflichtig. In ihrem Auftrag gestaltet er eine enge Zusammenarbeit mit Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften und organisiert auf der Grundlage von übereinstimmenden Beschlüssen aller beteiligten Volksvertretungen die Realisierung der gemeinsam zu lösenden Aufgaben. Zu allen Fragen der Gemeinschaftsarbeit erarbeitet der Rat des G. einen einheitlichen Standpunkt und bereitet hierfür erforderliche Entscheidungsvorschläge für die Volksvertretungen und Räte der Mitgliedergemeinden vor. Für Entscheidungen zu den Aufgaben, die ihm eigenverantwortlich im Statut des G. übertragen wurden, gilt das Prinzip der Einstimmigkeit. Die Bildung von G. bedarf der Bestätigung durch den Kreistag. —> *kommunaler Zweckverband*

Gemeindevertretung —> *örtliche Volksvertretungen*

gemeinsame Planung im RGW: im allgemeinen Synonym für die Zusammenarbeit der Mitgliedsländer des —> *Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe* auf dem Gebiet der Planung, besonders für die Koordination der Pläne als Hauptmethode der Zusammenarbeit und der Vertiefung der internationalen sozialistischen Arbeitsteilung und Kooperation. Im eigentlichen Sinne ist unter g. P. die gemeinsame Planung ausgewählter Indu-